

Privatliquidation bei Kassenpatienten

Private Behandlungsvereinbarung gem. § 8 Abs. 7 BMV-Z

Wünscht ein GKV-Patient ausdrücklich eine Privatbehandlung, obwohl hierfür eine ausreichende Kassenleistung verfügbar ist, ist für die gewünschte Privatleistung eine Vereinbarung nach § 8 Abs. 7 BMV-Z mit dem Patienten zu vereinbaren. Z.B. Wurzelbehandlungen, die nicht den Richtlinien der vertragszahnärztlichen Behandlung entsprechen.

Vereinbarung einer Privatbehandlung gem. § 8 Abs. 7 BMV-Z (Beispiel)

☐ Für Versicherte von Primär- und Ersatzkassen

Zwischen:

Zahnarzt/Zahnärztin

Patient/in

Für die geplante und mit Ihnen besprochene Behandlung zeigen wir Ihnen

- ☐ laut beigefügtem Heil- und Kostenplan (Datum/Nr ...) die Kosten auf.
- ☐ nachfolgend die Kosten auf.

Die aufgeführte Behandlung

- ☐ geht über das Maß der ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung hinaus (§§ 12, 70 SGB V).
- ☐ entspricht nicht den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung.

Erklärung des Patienten:

Mit ist bekannt, dass ich als Patient der gesetzlichen Krankenversicherung das Recht habe, unter der Vorlage der Krankenversicherungskarte nach den Bedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung behandelt zu werden. Unabhängig davon wünsche ich die oben aufgeführte private Behandlung. Die vereinbarte Privatbehandlung wird gem. der Gebührenordnung für Zahnärzte/Ärzte (GOZ/Ä) berechnet.

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass seitens der gesetzlichen Krankenkasse kein Zuschuss zu diesen Kosten gewährt wird und verpflichte mich, die Kosten für die vereinbarte Privatbehandlung selbst zu tragen.

Eine Ausfertigung dieser Vereinbarung habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Patient/Zahlungspflichtiger

Ort, Datum

Unterschrift Zahnarzt/Zahnärztin